

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum «Mietvertrag für Veranstaltungs-, Meeting- und Seminarräume im MC³ Main Campus Convention Center»

1. Vertragsgegenstand

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (die «AGB») gelten für die Miete über die Überlassung von Veranstaltungs-, Meeting- und Seminarräume im MC³ Main Campus Convention Center in Allschwil (das «Mietobjekt») zur Durchführung von Seminaren, Tagungen, Meetings, Banketten, Feiern, usw. mittels Mietvertrag (der «Mietvertrag»).

1.2 Es gelten ausschliesslich die bei Mietvertragsschluss gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sämtliche in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erwähnten Erklärungen und/oder Bestätigungen müssen zu ihrer Gültigkeit jeweils in **Schriftform (inkl. elektronische Signatur wie DocuSign / Adobe Sign; inkl. per E-Mail)** erfolgen.

1.3 Vertragsänderungen werden erst durch eine Rückbestätigung in Schriftform verbindlich. Einseitige Änderungen und/oder Ergänzungen des Mietvertrages (inkl. AGBs) durch die Mieterschaft sind ungültig.

1.4 Die Vermieterin behält sich vor dem Mieter jederzeit einen anderen als den festgelegten Veranstaltungsraum zuzuweisen. Der neu zugewiesene Veranstaltungsraum muss sich dabei im MC³ Main Campus Convention Center oder im Switzerland Innovation Park Basel Area MAIN CAMPUS befinden, für die angegebene voraussichtliche Personenzahl angemessen sein und dem Mieter zu den gleichen Konditionen bereitgestellt werden. Eine solche Vertragsänderung wird erst durch eine schriftliche Einwilligung des Mieters verbindlich.

1.5 Die Definitionen bzw. definierten Begriffe des Mietvertrages gelten auch für diese AGBs.

1.6 In diesen AGBs wird auf die weibliche Form (Mieterin, Vermieterin, usw.) verzichtet und stattdessen die männliche Form (Mieter, Vermieter, usw.) als Oberbegriff verwendet.

1.7 Das MC³ Main Campus Convention Center ist jeweils von Montag bis Freitag (ausgenommen Feiertage) von 07.00 bis 18.00 Uhr geöffnet.

2. Vertragsabschluss, Übergabe und Rückgabe der Veranstaltungsräume

2.1 Der Mietvertrag kommt durch schriftliche Unterzeichnung des Mietvertrages durch den Mieter und den Vermieter zustande. Diese AGBs sowie die restlichen Beilagen zum Mietvertrag gelten als integraler Bestandteil des Mietvertrages.

2.2 Das Mietobjekt wird dem Mieter zum Miet-/Veranstaltungsdatum in gebrauchsfähigem und gereinigtem Zustand zur Verfügung gestellt. Der Zutritt zum Mietobjekt wird dem Mieter entweder mittels ferngesteuerter Freischaltung durch den Vermieter oder durch einen Vertreter des Vermieters vor Ort gewährleistet. Eine Verlängerung der Inanspruchnahme des Mietobjekts bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters und es werden zusätzliche Kosten angerechnet.

2.3 Die Nutzung des Mietobjektes ausserhalb der Öffnungszeiten gemäss Ziff. 1.7 dieser AGB ist möglich und wird dem Mieter mit zusätzlich CHF 150.00 pro Stunde verrechnet.

2.4 Der Mieter ist verpflichtet die Veranstaltungsräume, die Ausstattung, das Inventar und das Mobiliar am Ende der Miet- bzw. Veranstaltungsdauer im Ursprungszustand funktionstüchtig und unbeschädigt an den Vermieter zurückzugeben. Der Vermieter behält sich das Recht vor, eine Übergabe bzw. Abnahme des Mietobjekts mittels Protokoll zu dokumentieren.

2.5 Das Mietobjekt ist so zu gebrauchen, dass die übrigen Mieter der Veranstaltungsräume sowie des Switzerland Innovation Park Basel Area Main Campus nicht gestört werden und es ist auf diese übrigen Mieter bestmöglich Rücksicht zu nehmen.

3. Verwendungszweck

3.1 Das Mietobjekt darf ausschliesslich zu dem im Mietvertrag vertraglich festgelegten Veranstaltungszweck benutzt werden. Ausdehnungen, Einschränkungen und/oder Änderungen des Verwendungszwecks sind nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet.

3.2 Der Mieter verpflichtet sich im Mietobjekt keine Handlungen vorzunehmen oder Zwecke zu verfolgen, die gegen geltendes Recht, die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstossen.

4. Leistungen des Vermieters

4.1 Der Mietzins des Mietvertrages beinhaltet eine übliche Reinigung. Während des Tages wird keine Reinigung vorgenommen, weshalb der Mieter selbst für Ordnung besorgt sein muss. Überschreitet die Verunreinigung des Mietobjekts durch den Mieter und/oder seine Teilnehmer das übliche Mass, kann der Vermieter die zusätzlichen Reinigungskosten dem Mieter ebenfalls in Rechnung stellen.

4.2 Kaffee, Tee und Wasser sind im Mietpreis inbegriffen. Diese sind im Selfservice vom Mieter und/oder seinen Teilnehmern in den vorgegebenen Bereichen zu beziehen

4.3 Verpflegung und Catering kann nach vorheriger Absprache durch den Vermieter vermittelt werden. Der entsprechende Vertrag wird zwischen dem Mieter und dem Dritten (bspw. Cateringanbieter) direkt abgeschlossen und der Vermieter übernimmt keine Haftung für die von Dritten eingebrachten Speisen, Getränke und Dienstleistungen, auch wenn diese vom Vermieter vermittelt wurden.

4.4 Der Mieter ist verpflichtet, neben dem Mietzins gemäss Mietvertrag auch die von ihm und/oder seinen Kunden, Veranstaltungsteilnehmern, Mitarbeitern, Beratern und/oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit dem Veranstaltungszweck (die «**Teilnehmer**») vom Vermieter in Anspruch genommen Leistungen zu bezahlen. Der Mieter haftet für diese Leistungen gegenüber dem Vermieter als Solidarschuldner vollumfänglich, selbst wenn diese von den Teilnehmern in Anspruch genommen wurden.

5. Zahlungsmodalitäten und Vorauszahlung

5.1 Der Mieter erhält nach dem Miet-/Veranstaltungsdatum eine Rechnung vom Vermieter über die geschuldeten Bruttomietzinsen (inkl. MWST) sowie die allfällig in Anspruch genommenen zusätzlichen Leistungen. Nach Erhalt der Rechnung ist der geschuldete Betrag innerhalb von 30 Arbeitstagen auf die im Mietvertrag angegebene Bankverbindung des Vermieters zu überweisen.

5.2 Der Vermieter ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und der Zahlungstermin werden schriftlich im Mietvertrag vereinbart.

5.3 Die vereinbarte Vorauszahlung wird bei einer allfälligen Annullation gemäss den nachfolgenden Annullationsbedingungen gemäss Ziff. 6.4 als Anzahlung verrechnet. Bei einem rechtzeitigen Vertragsrücktritt vor dem Miet-/Veranstaltungsdatum gemäss Ziff. 6.4 wird die Vorauszahlung rückerstattet.

6. Kündigung / Annullationsbedingungen

6.1 Das Mietverhältnis ist auf die im Mietvertrag festgelegte Miet-/Veranstaltungsdauer (Mietbeginn/-ende) befristet und endet nach dieser Dauer, ohne dass es einer Kündigung bedarf (Art. 255 Abs. 2 OR).

6.2 Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag aus sachlich gerechtfertigten Gründen durch einseitige Erklärung ausserordentlich fristlos zu kündigen (inkl. vor dem Miet-/Veranstaltungsdatum). Diesfalls ist kein Schadenersatz durch den Vermieter geschuldet. Als sachlich gerechtfertigte Gründe gelten insbesondere

- a.) höhere Gewalt oder andere vom Vermieter nicht zu vertretende Umstände, die die Erfüllung des Mietvertrages unmöglich machen, insbesondere betrieblich oder rechtlich bedingte Schliessungen der Veranstaltungs-, Meetings- und Seminarräume im MC Main Campus Meeting Center;
- b.) Veranstaltungen, die unter irreführender oder falscher Angabe von vertragswesentlichen Tatsachen (z.B. in der Person des Mieters und/oder des Gebrauchs- oder Aufenthaltszwecks) gebucht werden und/oder wenn der Zweck bzw. der Anlass des Aufenthaltes gesetzeswidrig ist; sowie
- c.) wenn der Vermieter begründeten Anlass zur Annahme hat, dass der Veranstaltungszweck den reibungslosen Geschäftsbetrieb und/oder die Sicherheit der anderen Mieter oder das Ansehen des Vermieters beeinträchtigen könnte.

6.3 Wird eine vereinbarte und gemäss Ziff. 5.2 verlangte Vorauszahlung nicht fristgerecht geleistet, so ist der Vermieter ebenfalls zur einseitigen fristlosen Kündigung (inkl. vor dem Miet-/Veranstaltungsdatum) des Mietvertrages (oder zum Vertragsrücktritt) berechtigt. Zudem kann der Vermieter den Mietvertrag einseitig fristlos kündigen (oder vom Mietvertrag zurücktreten), falls er von Umständen Kenntnis erlangt, dass sich die Vermögensverhältnisse des Mieters nach Vertragsabschluss wesentlich verschlechtert

haben, insbesondere wenn der Mieter fällige Forderungen des Vermieters nicht ausgleicht und deshalb Zahlungsansprüche des Vermieters gefährdet erscheinen. In beiden Fällen gemäss dieser Ziff. 6.3 ist kein Schadenersatz durch den Vermieter geschuldet.

6.4 Der Mieter kann nach Unterzeichnung des Mietvertrages nicht vom Mietvertrag zurücktreten und hat den vereinbarten Bruttomietzins inkl. MWST vollumfänglich gemäss Mietvertrag zu bezahlen. Ausnahmsweise kann der Mieter vor dem Miet-/Veranstaltungsdatum per schriftlicher Rücktrittserklärung gemäss den nachfolgenden Bedingungen zurücktreten. Dafür ist eine Rückbestätigung des Vermieters erforderlich. Im Falle eines rechtswirksamen schriftlichen Vertragsrücktritt gemäss den Bedingungen dieser Ziff. 6.4 stellt der Vermieter dem Mieter die folgenden Annulationsgebühren (die «**Entschädigung**») in Rechnung, die vom Mieter innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Erhalt der Rechnung auf die im Mietvertrag angegebene Bankverbindung des Vermieters zu überweisen sind (für die Berechnung der zu zahlenden Entschädigung ist das Eintreffen der schriftlichen Rücktrittserklärung des Mieters beim Vermieter massgeblich):

Gesamtes Konferenzzentrum, Veranstaltungssaal 1 sowie Konferenzraum 2, 3 und 4:

- a.) Rücktritt 0-7 Tage vor dem Miet-/Veranstaltungsdatum: 100% des vereinbarten Bruttomietzinses inkl. MWST;
- b.) Rücktritt 8-14 Tage vor dem Miet-/Veranstaltungsdatum: 75% des vereinbarten Bruttomietzinses inkl. MWST;
- c.) Rücktritt 15-21 Tage vor dem Miet-/Veranstaltungsdatum: 50% des vereinbarten Bruttomietzinses inkl. MWST
- d.) Rücktritt 22-30 Tage vor dem Miet-/Veranstaltungsdatum: 25% des vereinbarten Bruttomietzinses inkl. MWST
- e.) Rücktritt 31 oder mehr Tage vor dem Miet-/Veranstaltungsdatum: keine Annulationsgebühren

Sitzungsraum 5, 6 und 7:

- a.) Rücktritt 0-7 Tage vor dem Miet-/Veranstaltungsdatum: 100% des vereinbarten Bruttomietzinses inkl. MWST
- b.) Rücktritt 8 oder mehr Tage vor dem Miet-/Veranstaltungsdatum: keine Annulationsgebühren

6.5 Bei einem gemäss vorstehender Ziff. 6.4 rechtswirksamen und fristgerechten Vertragsrücktritt (d.h. schriftlicher Vertragsrücktritt durch den Mieter mit Rückbestätigung durch den Vermieter 31 Tage bzw. 8 Tage vor dem Miet-/Veranstaltungsdatum, je nach Sitzungsraum) wird dem Mieter keine Entschädigung bzw. Annulationsgebühren durch den Vermieter in Rechnung gestellt. Ist hingegen kein rechtswirksamer Vertragsrücktritt gemäss dieser Ziff. 6.4 durch den Mieter erfolgt, so kann der Vermieter dem Mieter den vollen vereinbarten Bruttomietzins inkl. MWST in Rechnung stellen, auch wenn der Mieter das Mietobjekt nicht in Anspruch genommen hat.

6.6 der Erlass der Kosten bei nicht beanspruchten Leistungen oder infolge einer vorzeitigen Beendigung einer Veranstaltung ist nicht möglich.

7. Pflichten des Mieters

7.1 Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift des Mietvertrages, dass er nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt und die Veranstaltung selbst plant und durchführt. Zudem bestätigt der Mieter, dass eine Haftpflichtversicherung für allfällige durch ihn und/oder seine Teilnehmer verursachten Schäden vorliegt.

7.2 Der Mieter ist nicht berechtigt, das Mietobjekt Dritten zu überlassen. Eine Untervermietung des Mietobjekts i.S.v. Art. 262 OR ist ausgeschlossen.

7.3 Der Vermieter kann jederzeit Besichtigungen des Mietobjekts durchführen und dem Vermieter ist Zugang zum Mietobjekt durch den Mieter jederzeit zu gestatten.

7.4 Der Mieter hat für einen ordnungsgemässen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Er trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung, einschliesslich der Vor- und Nachbereitung. Er ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und behördlichen Anlagen verantwortlich. Der Mieter beachtet die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung.

7.5 Die für die Veranstaltung notwendigen behördlichen Bewilligungen, Auflagen und/oder Genehmigungen hat sich der Mieter rechtzeitig und auf eigene Kosten zu beschaffen und dem Mieter

diese auf Verlangen rechtzeitig vor dem Miet-/Veranstaltungsbeginn nachzuweisen. Ihm obliegt die Einhaltung sämtlicher öffentlich-rechtlicher Auflagen und/oder sonstiger Vorschriften, insb. die Einhaltungen der Bestimmungen des Lärmschutzes, des Jugendschutzes sowie die Zahlung der Suisa Gebühren, und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung.

7.6 Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die für das Mietobjekt zugelassene Personenzahl nicht überschritten wird. Bei Überschreitung haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden.

8. Technische Einrichtungen

8.1 Mit der im Mietobjekt enthaltenen Hard- und Software, sowie den sonstigen technischen Gegenständen, ist sorgfältig umzugehen. Der Mieter ist insbesondere verpflichtet, keine Software herunterzuladen oder zu kopieren, keine Dateien irgendwelcher Art in das Internet bzw. externe Medien einzuspeisen und keine gesetzeswidrigen Inhalte aufzurufen bzw. runterzuladen. Jede missbräuchliche Benutzung ist untersagt und jegliche Beschädigung wird dem Mieter in Rechnung gestellt.

8.2 Die Verwendung von eigenen, elektronischen Anlagen des Mieters unter Nutzung des Stromnetzes des Vermieters bedarf einer schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Durch die Verwendung dieser Anlagen auftretende Störungen und/oder Beschädigungen an den Einrichtungen des Vermieters gehen vollumfänglich zu Lasten des Mieters.

9. Haftung und Vertragsrecht

9.1 Mitgeführte Gegenstände (insb. Wertsachen, technische Geräte, Ausstellungsstücken, Dekorationsmaterial, Garderobe, usw.) befinden sich auf Risiko und Gefahr des Mieters und/oder der Teilnehmer im Mietobjekt bzw. den restlichen frei zugänglichen Räumlichkeiten. Der Vermieter haftet nicht für Personen-/ Sachschäden sowie Verluste und/oder Beschädigungen von solchen mitgebrachten Gegenständen. Die Haftung des Vermieters ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen für leichte und mittlere Fahrlässigkeit wegbedungen und der Vermieter haftet nur für absichtlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden. Im Übrigen haftet der Vermieter nicht für seine Hilfspersonen gemäss Art. 101 Abs. 2 OR.

9.2 Der Mieter haftet als Solidarschuldner verschuldensunabhängig und vollumfänglich gegenüber dem Vermieter und Dritten für alle Sachschäden und/oder Verunreinigungen am Gebäude, Mietobjekt, Ausstattung, Mobiliar und/oder Inventar sowie für alle Personenschäden, welche durch den Mieter selbst und/oder den Teilnehmer verursacht werden. Insbesondere haftet er für Schäden an Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung des Mietobjektes, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemässen Umgang entstanden sind. Der Mieter hat die Pflicht, allfällige Schäden dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Schäden werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

9.3 Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Der Vermieter hat das Recht dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist der Vermieter berechtigt, bereits eingebrachtes Dekorationsmaterial auf Kosten des Mieters zu entfernen bzw. die Anbringung zu untersagen. Die Aufstellung und Anbringung von Dekorationsmaterial sind vorher mit dem Vermieter abzustimmen.

9.4 Mitgebrachte Ausstellungs-/Dekorations- und/oder sonstiger Gegenstände sind nach Ende der Miet-/Veranstaltungsdauer (Mietende) unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Mieter die Entfernung, darf der Vermieter die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Mieters vornehmen. Verbleiben Gegenstände im Mietobjekt, kann der Vermieter für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung dem Mieter in Rechnung stellen. Hier gilt als Berechnungsgrundlage 150% des Bruttomietzinses (inkl. MWST) des Mietobjektes, der auf den Zeitraum entfällt, in dem das Mietobjekt nicht genutzt werden konnte, zuzüglich etwaigem weiteren Schadenersatz und/oder Verwaltungskostenersatz.

9.5 Sonstige zurückgebliebene Gegenstände des Mieters werden nur auf Verlangen, Risiko und Kosten des Mieters nachgesandt. Der Vermieter bewahrt die Gegenstände drei Monate auf, sofern ein erkennbarer Wert besteht, danach werden diese dem lokalen Fundbüro übergeben. Die Kosten der Aufbewahrung hat der Mieter zu tragen. Soweit kein erkennbarer Wert besteht, behält sich der Vermieter eine Vernichtung der zurückgebliebenen Gegenstände auf Kosten des Mieters vor.

9.6 Verpackungsmaterial, das in Zusammenhang mit der Belieferung der Veranstaltung durch den Mieter und/oder Teilnehmer anfällt, muss vor oder nach der Veranstaltung unverzüglich vom Mieter entsorgt werden. Sollte der Mieter dieses zurücklassen, ist der Vermieter berechtigt, dieses auf Kosten des Mieters zu entsorgen.

10. Datenschutz

Der Vermieter ist berechtigt, die Anmeldedaten des Mieters (inkl. vollständiger Name, Geburtsdatum, Wohnort, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) im Rahmen der Erfüllung des Mietvertragszwecks zu speichern, zu verändern und/oder zu übermitteln. Der Vermieter weist den Mieter darauf hin, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragsdurchführung gespeichert werden. Der Mieter willigt mit der Akzeptierung dieser AGB dazu ein, dass die erhobenen Daten vom Vermieter verarbeitet und genutzt werden können. Der Mieter kann der Verwendung seiner Daten jederzeit widersprechen und deren Löschung verlangen. Es wird auf die Datenschutzerklärung SENN verwiesen.

11. Weitere Bestimmungen

11.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Mietvertrages und der übrigen AGB-Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

11.2 Anzeigen in Medien (wie Zeitungen, Radio, Fernsehen, Internet) mit Hinweis auf Veranstaltungen im MC3 Main Campus Convention Center mit oder ohne Verwendung des unveränderten Logos, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Vermieter.

11.3 Das Rauchen ist im gesamten Mietobjekt sowie im Switzerland Innovation Park Basel Area Main Campus verboten und nur in entsprechend gekennzeichneten Stellen gestattet.

11.4 Das Mietobjekt bzw. der gemietete Veranstaltungsraum ist während der Veranstaltung geschlossen zu halten.

11.5 Der Vermieter macht von der Möglichkeit der Optierung durch offenen Ausweis der MWST auf dem Mietzins Gebrauch. Die MWST wird gesetzeskonform ausgewiesen.

12. Gerichtsstand / Anwendbares Recht

Als Gerichtsstand vereinbaren die Parteien die zuständigen Gerichte am Ort der gelegenen Sache. Der Mietvertrag untersteht Schweizerischem Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Internationalen Privatrechts.